



Studie zur Revision der Kostensenkungsrichtlinie der Europäischen Kommission

Im Februar 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission die von WIK-Consult/ICF/ecoact erstellte Studie zur Evaluation der Kostensenkungsrichtlinie (Broadband Cost Reduction Directive BCRD) und zur Folgenabschätzung einer Revision der BCRD.

In dieser Studie geben wir einen Überblick über die Implementierung und Anwendung der BCRD in der EU und evaluieren die einzelnen Maßnahmen sowie die Richtlinie als Ganzes im Einklang mit denen in der „Better Regulation Toolbox“ festgelegten Grundsätze. Auf der Grundlage dieser Grundsätze und der Evaluation der BCRD werden die Probleme, die den Ausbau der fest und drahtlosen VHCN -Konnektivität behindern, und ihre Ursachen erläutert, mögliche Ziele aufgezeigt und detaillierte Optionen für die Überarbeitung der Richtlinie erarbeitet. In unserer Studie plädieren wir dafür, dass die politischen Entscheidungsträger der EU eine Überarbeitung der BCRD auf der Grundlage der Option 3 vornehmen sollten, die Maßnahmen einführt bzw. optimiert zur Rationalisierung und Digitalisierung der Genehmigungsprozesse, für den Zugang zu physischer Infrastruktur (die für den Ausbau von VHCN geeignet sind), zur Ausarbeitung von Regelungen über die Konditionen für den Zugang und für die Koordinierung von Bauarbeiten, zur Verbesserung der Transparenz in Bezug auf bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten sowie zur Einführung von Normen für die Errichtung von und dem Zugang zu gebäudeinternen Infrastrukturen, einschließlich Glasfaserkabel (für neue und umfangreich renovierte Gebäude).

Im Februar 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein „Gigabit-Infrastrukturgesetz“ angenommen, eine Verordnung, die die BCRD (2014) ersetzen wird. Um diese Verordnung vorzubereiten, hat die Europäische Kommission, unterstützt durch die Studie zur Revision der BCRD, Maßnahmen ausgearbeitet, die als geeignet angesehen wurden, die Ziele der Kostensenkungen im Netzausbau und der Optimierung in diesem Zusammenhang relevanten Verwaltungsverfahren (z.B. Genehmigungsprozesse) zu unterstützen. Die einzelnen Maßnahmen wurden zu spezifischen Optionen gebündelt, die den Konsultationen der Stakeholder und Verhältnismäßigkeitserwägungen Rechnung trugen. Die politischen Optionen wurden in einem Workshop vorgestellt. Das vorgeschlagene Gigabitinfrastrukturgesetz spiegelt zu einem großen Teil die bevorzugte „Option 3“ wieder und sieht folgende Maßnahmen vor:

- Ziele der BCRD und den EKEK in Einklang bringen (insb. mit Blick auf VHCN-Konnektivität);
- Klarstellung bestehender Bestimmungen, z. B. in Bezug auf Genehmigungen, die für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze erforderlich sind, und darauf, dass Anlagen, die anderen Verpflichtungen im Rahmen der Vorschriften für beträchtliche Marktmacht oder staatliche Beihilfen unterliegen, nicht auch den Verpflichtungen der BCRD unterliegen;
- Festlegung, dass die Verpflichtungen zur Mitverlegung nur für Infrastruktur (und nicht für Netzbetreiber) gelten, die ganz oder teilweise öffentlich finanziert werden;

- Fakultative Maßnahmen verbindlich vorschreiben (z. B. zur Transparenz und zur Erteilung von Genehmigungen);
- Ausweitung der Zugangsverpflichtungen auf physische Infrastrukturen in öffentlichem Besitz, die nicht zu den Netzen gehören (wie Dächer und z.B. Bushaltestellen) vorbehaltlich von Verhältnismäßigkeitserwägungen. Detaillierte Vorschriften und Leitlinien auf EU-Ebene (für den Zugang zu physischen Infrastrukturen und Mitverlegung) würden potentielle Investitionsanreizprobleme adressieren, die durch die Mitverlegung entstehen könnten, adressieren.
- Verbesserung der Transparenz durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen durch Netzbetreiber und öffentliche Stellen über bestehende physische Infrastrukturen (mit Ausnahmen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit), einschließlich georeferenzierter Informationen über vollständig digitalisierte SIPs, sowie durch die Bereitstellung von Mindestinformationen für alle (öffentlichen und privaten) geplanten Bauarbeiten, die von Netzbetreibern über SIPs in elektronischem Format durchgeführt werden, einschließlich georeferenzierter Informationen.
- Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren (z. B. nach Möglichkeit Genehmigung durch Genehmigungsfiktion, Implementierung vollständig digitalisierter Plattform als „One-Stop-

Shop“, Definition von Fällen, die von einer Genehmigungspflicht ausgenommen sind, Begrenzung der Gebühren auf die Verwaltungskosten, Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren auf nationaler Ebene).

- Verpflichtung zur gebäudeinternen Glasfaserverkabelung und Normung/Zertifizierung der gebäudeinternen physischen Infrastruktur (auf nationaler Ebene) sowie Leitlinien für den Zugang zu gebäudeinternen Infrastruktur (auf EU-Ebene)

Der von der Kommission eingereichte Gigabit Infrastructure Act würde die Maßnahmen in Form einer überarbeiteten Verordnung umsetzen. Darüber hinaus schlägt die Europäische Kommission vor, den Begriff „physische Infrastruktur“ auf öffentliche, nicht netzgebundene Vermögenswerte auszudehnen und eine neue Definition der „Glasfaserverkabelung in Gebäuden“ einzuführen sowie die physische Infrastruktur in Gebäuden von „hochgeschwindigkeitsfähig“ in „glasfaserfähig“ zu ändern. Um die Anbieter drahtloser physischer Infrastrukturen wie Funktürme zu berücksichtigen, wird die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder dazu befugt sind, und Betreiber anderer Arten von Netzen wie Verkehrs-, Gas- oder Elektrizitätsnetze hinaus auf Unternehmen ausgedehnt, die „Associated Facilities“ bereitstellen.

Sonia Strube Martins

Impressum

WIK Wissenschaftliches Institut für
Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH
Rhöndorfer Str. 68
53604 Bad Honnef
Deutschland
Tel.: +49 2224 9225-0
Fax: +49 2224 9225-63
E-Mail: info@wik.org
www.wik.org

Vertretungs- und zeichnungsberechtigte Personen

Geschäftsführerin und Direktorin	Dr. Cara Schwarz-Schilling
Direktor, Verwaltungs- und Abteilungsleiter	Alex Kalevi Dieke
Direktor, Abteilungsleiter	Dr. Bernd Sörries
Abteilungsleiter	Dr. Christian Wernick
Abteilungsleiter	Dr. Lukas Wiewiorra
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Thomas Solbach
Handelsregister	Amtsgericht Siegburg, HRB 7225
Steuer-Nr.	222/5751/0722
Umsatzsteueridentifikations-Nr.	DE 123 383 795

Stand: Januar 2024